

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Desloch vom 11. Oktober 2012

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 07.06.2004 außer Kraft.

Desloch, den 11. Oktober 2012
Ortsgemeinde Desloch

(S.)

(Reidenbach)
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

EURO

I. Reihengrabstätten

- 1) Überlassung einer Reihengrabstätte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 210,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 660,00 €

- 2) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 100,00€

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- 1) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - a) eine Einzelwahlgrabstätte (Einfachgrab) 870,00 €
 - b) eine Doppelwahlgrabstätte (Einfachgrab) 1.930,00 €
 - c) Urnenwahlgrabstätte 200,00 €

- 2) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 1 bei späteren Beisetzungen je Jahr für
 - a) eine Einzelgrabstätte (Einfachgrab) 21,75 €
 - b) eine Doppelwahlgrabstätte je Jahr 48,50 €
 - c) Urnenwahlgrabstätte 5,00 €

- 3) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- 1) Reihengräber für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 2. Lebensjahr
 - b) vom vollendeten 2. Lebensjahr ab
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung

 - 2) Wahlgräber –Einfachgräber
 - a) Einzelgrabstelle
 - b) Doppel- und weitere Grabstelle für erste Bestattung für jede weitere Bestattung
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung

 - 3) Wahlgräber –Tiefgräber-
 - a) Einzelgrabstelle für die erste Beisetzung in der Tiefe für die zweite Beisetzung
- } Fremdaufwand nach tatsächlichen Kosten

- b) Doppel – und weitere Grabstelle für die Beisetzung in der Tiefe je für weitere Beisetzungen je
4) Urnenreihengräber je Beisetzung
5) Urnenwahlgräber je Beisetzung
6) Zuschlag bei Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen
- } Fremdaufwand nach tatsächlichen Kosten

IV. Benutzung der Friedhofshalle

Für die Aufbewahrung

- a) einer Leiche (pauschal) 35,00 €
zuzüglich Stromverbrauch für Kühlung pro KW 0,25 €
b) einer Urne (pauschal) 7,50 €

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen zu erstatten.

VI. Sonstige Gebühren

- Entsorgungskosten des überschüssigen Grabaushubes
- Kosten anl. Gestellung von Grabschmuckmatten
- Mehraufwand zum Entfernen von Fundamenten und Grabeinfassungen und die Entsorgung
- Entfernen von Bepflanzung

Für unter Punkt III, V und VI genannten Leistungen und alle weiteren zusätzlichen hier nicht aufgeführten Leistungen sind die tatsächlich entstehenden Kosten zu zahlen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung, ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und den Rechtsfolgen folgender Hinweis:
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.